

Beitrags- und Gebührenordnung - Leipziger Eissportclub e.V.



Präambel

Gemäß § 6 der Satzung werden die Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden in einer Beitragsordnung festgelegt. Auf der Grundlage dieser Regelung hat die Mitgliederversammlung vom **12.06.2024** nachstehende Beitragsordnung zum **01.09.2024** beschlossen:

§ 1 Beitragsverwaltung

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Arbeitsstunden an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

§ 2 Beitragspflicht

1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Vorstand ist berechtigt und durch die Mitgliederversammlung legitimiert, für neu gebildete Gruppen Beiträge festzulegen. Diese sind jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft beginnt immer am 01. des Eintrittsmonats.

Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres, 31.12., unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden (§ 8 Punkt 1.2).

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag kalkuliert und wird durch Abbuchungsermächtigungen im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden.

Die Beiträge sind fällig zum 01. eines Monats, wobei der 01.06. des Jahres den Beginn der Einstufung in die Beitragsklasse darstellt, bei jährlicher Zahlung im Zeitraum vom 01.06. bis 31.05. des Folgejahres.

§ 4 Allgemeine Ermäßigungen

Familienmitglieder zahlen ab dem 2. Angehörigen die 3/4 des fälligen Beitrages, wobei das mehr zahlende aktive Mitglied, der maßgebliche Vollzahler ist.

Weitere abteilungsbezogene Ermäßigungen siehe Übersicht „Beiträge“.

§ 5 Sonstige Gebühren

Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren sind pro Monat 1 € zu zahlen.

Mahngebühren / Säumniszuschläge betragen für 1. Mahnung 5 €, die 2. Mahnung 10 €. Nach der zweiten Mahnung wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Mitglied zu zahlen.

Weist das Konto des Mitglieds keine ausreichende Deckung auf, so dass es zur Rückbelastung kommt, oder erfolgt die Rückbuchung aus sonstigen vom Mitglied zu vertretenen Gründen, ist das Mitglied zur Tragung der damit verbundenen Kosten verpflichtet.

Ist das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für zwei Monate im Rückstand, so erfolgt nach der 2. Mahnung bis zum Ausgleich des offenen Betrages ein Trainingsverbot und eine Umstellung auf ruhende Mitgliedschaft. Das Trainingsverbot wird nur durch ausdrückliche Anordnung des Vorstandes ausgesprochen und aufgehoben.

§ 6 Härtefallregelung

Der Vorstand kann sachlich begründete Ausnahmen von der Beitragsordnung zulassen. Dies gilt vor allem für sozial schwache Familien und Geschwisterkinder in solchen. Bitte informieren Sie in solchen Fällen auch Ihre zuständigen amtlichen Stellen.

Beitrags- und Gebührenordnung - Leipziger Eissportclub e.V.



§ 7 Arbeitsstunden

Durch die zu leistenden Arbeitsstunden soll der Verein in die Lage versetzt werden, Arbeiten die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, von aktiven Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern kostenlos durchführen zu lassen. Zu den Vereinsarbeiten gehören vor allem die Absicherung des Trainings- und Spielbetriebs aller Abteilungen, Hilfestellung zu Vereinsveranstaltungen, Verwaltungstätigkeiten sowie Reparaturarbeiten der vom Verein genutzten Räume.

Jedes aktive Vereinsmitglied hat für Vereinsarbeiten pro Geschäftsjahr 5 Arbeitsstunden ohne Vergütung zu leisten. Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden vom Vorstand, Abteilungsleiter, Trainer oder Mannschaftsleiter bekanntgegeben, denen ebenfalls die Organisation und Überwachung obliegt. Werden für die Arbeiten Technik, Fahrzeuge und dergleichen benötigt, so ist für die Bereitstellung der Verein zuständig.

Das Mitglied erhält über die geleisteten Arbeitsstunden eine Bestätigung. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde hat das Mitglied nach Ablauf eines Geschäftsjahres an den Verein pro Stunde Euro 5,00 gemäß Satzung zu entrichten. Diese Ersatzleistung ist keine Spende. Nach Abschluss der Saison (Mai) wird der ggf. zu leistende Betrag durch Lastschrift eingezogen.

Beitrags- und Gebührenordnung - Leipziger Eissportclub e.V.



§ 8 Übersicht Beiträge

Abteilung Eishockey			
Ordentliche Mitglieder, aktiv	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag	Aufnahmegebühr
1. Herren / Wettkampfbetrieb	780 €	65 €	20 €
Hobbyteam	420 €	35 €	20 €
U13 bis U20	780 €	65 €	20 €
U9 bis U11	720 €	60 €	20 €
U7	420 €	35 €	20 €
Laufschule	300 €	25 €	20 €
Kinder / Jugendliche der Mannschaftsleiter von U-Mannschaften	50% Rabatt auf den Beitrag		
Torwarte ab U13			
Aktive Mannschaftsleiter (Hobby / Herren)			

Abteilung Eiskunstlauf			
Ordentliche Mitglieder, aktiv	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag	Aufnahmegebühr
Erwachsene	420,00 €	35,00 €	20,00 €
Nachwuchs bis U20	360,00 €	30,00 €	20,00 €
Laufschule	300,00 €	25,00 €	20,00 €

Abteilung Inlinehockey			
Ordentliche Mitglieder, aktiv	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag	Aufnahmegebühr
Mitglied in anderer Abteilung aktiv: ja	30,00 €	2,50 €	entfällt
Mitglied in anderer Abteilung aktiv: nein	90,00 €	7,50 €	20,00 €

Übergreifend			
Mitgliedschaft	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag	Aufnahmegebühr
Ruhende Mitgliedschaft	160,00 €	15,00 €	20,00 €
Trainer / Übungsleiter / Offizielle	160,00 €	15,00 €	20,00 €
Kampfgericht / Schiedsrichter	beitragsfrei		

Fördermitgliedschaft			
Fördermitgliedschaft, passiv	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag	Aufnahmegebühr
Fördermitgliedschaft (ohne Stimmrecht)	120,00 €	mind. 10,00 €	entfällt